

Das Gemeinderecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen und in der Befähigung, zur Gemeindevertretung gewählt zu werden.

Als stimmberechtigt gelten

1. alle Gemeindemitglieder, welche
  - a) zu den Gemeindelasten beitragen,
  - b) nicht eine von einem ordentlichen Gerichte erkannte entehrende Strafe erlitten haben, oder eines solchen Verbrechens, welches einen entehrenden Charakter an sich trägt, durch rechtskräftiges Urteil für schuldig erkannt sind, oder wegen eines solchen Verbrechens sich in Untersuchung befinden,
  - c) selbständig sind,
  - d) das 25. Lebensjahr vollendet und
  - e) seit einem Jahre ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben,
2. alle diejenigen, welche in der Gemeinde mit Grundstücken angesessen sind, sofern die Voraussetzungen unter 1 lit. a und b bei ihnen zutreffen.

Die Gemeinden werden in allen ihren korporativen Angelegenheiten durch einen Gemeinderat als beschließende und durch einen Gemeindevorsteher als ausführende Behörde vertreten.

Der Gemeinderat besteht, wenn die Zahl der Stimmberechtigten 18 nicht übersteigt, aus sämtlichen Stimmberechtigten, deren Stimmberechtigung nach den im Gesetz gegebenen Vorschriften statutarisch zu regeln ist.

Bei einer größeren Zahl von Stimmberechtigten besteht der Gemeinderat aus Gemeindeverordneten.

Gemeindeverordnete können nicht sein:

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staats über die Gemeinde ausgeübt wird,
2. die nicht zum Gemeindevorstande gehörenden Gemeindebeamten,
3. die richterlichen Beamten,
4. die Polizeibeamten,
5. Geistliche, Kirchendiener und Schullehrer.